

Fiona S. Makulik

Disruptive und diskursive Ereignisse

Ein Vorschlag zur Ausdifferenzierung mit Beispielen aus dem feministischen Abtreibungsdiskurs

Abstract Against the backdrop of the notion of disruption, this article scrutinises current concepts of discursive events and places them in relation to one another. The disruptive events derived from this are understood as a subcategory of discursive event. Using the example of the feminist abortion discourse and by analysing practices of contradiction, it is determined to which extent feminist actors construct the judgements of the Federal Constitutional Court of 1975 and 1993 as disruptive events.

Keywords discursive events, disruption, abortion, feminist linguistics, discourse-linguistic contradiction studies

1. Was ist Disruption?

Der englische Ausdruck *disruption* wurde zunächst in den Wirtschaftswissenschaften für wissenschaftliche Zwecke konzeptualisiert. Grundlegend hierfür war das Buch *The Innovator's Dilemma* von Clayton M. Christensen (1997), welcher damit die Basis für die Verbindung von Technik und Disruption legte: „Disruptive Technologien (engl. ‚disrupt‘: ‚zerstören‘, ‚unterbrechen‘) unterbrechen die Erfolgsserie etablierter Technologien und Verfahren und verdrängen oder ersetzen diese in mehr oder weniger kurzer Zeit“ (Bendel 2021). Anders formuliert: Durch Disruption werden bestehende Strukturen nachhaltig gestört, so dass sich neue Strukturen bilden und durchsetzen können.

In welcher Verbindung steht dies mit (Diskurs-)Linguistik? Antos schlägt mit Blick auf den Einfluss von Technik auf Sprache vor, „die durch Maschinen mit künstlicher Intelligenz zu erwartenden disruptiven Veränderungen in der sprachlichen Kommunikation gleich von Anfang an, d. h. lückenlos und systematisch ins Blickfeld der linguistischen Forschung zu nehmen“ (2017, S. 397). Mit Fokus auf die Foucaultsche Diskurstheorie wird hingegen davon ausgegangen, dass Diskurse sichtbar werden, wenn sie „disrupted“ (Acke et al. 2023) werden. Aus dieser Perspektive sind diskursive Ordnungen „fragile and vulnerable, while at the same time they provide powerful mechanisms and procedures of averting the dangers of disruption“ (Acke et al. 2023).

Darauf aufbauend möchte ich in diesem Artikel vorschlagen, *disruption* als Ereignisse im Diskurs aufzufassen, die die diskursive Formation – im Sinne eines Netzes aus Aussagen (Spitzmüller/Warnke 2011) – nachhaltig stören oder sogar zerstören, so dass an dessen Stelle neue diskursive Formation tritt. Als theoretische Grundlage dieser disruptiven Ereignisse nutze ich zum einen verschiedene Konzepte von *diskursivem Ereignis* (Abschn. 2) und zum anderen Erkenntnisse aus den *Contradiction Studies* (Abschn. 3). Aus dieser Verbindung werden drei Thesen abgeleitet:

1. Einige diskursive Ereignisse können als disruptive Ereignisse verstanden werden, da sie den Diskurs dermaßen (zer)stören, dass sich die diskursive Formation verändert.

2. Konstruiert werden disruptive Ereignisse durch eine Vielzahl von singulären Aussagen, welche als diskursive Einzelereignisse fungieren. Ein disruptives Ereignis ist demnach Ergebnis eines diskursiven Konstruktionsprozesses vieler singulärer Ereignisse.
3. Praxen des Widersprechens¹ spielen als solche singulären Aussagen eine relevante Rolle bei der Konstitution von disruptiven Ereignissen, da sie als Ausdruck für diskursive Veränderung und Agonalität verstanden werden können.

Die letzte These beruht auf der Annahme, dass Diskurse einen agonalen Charakter² haben, der sich besonders im Kontext von disruptiven Ereignissen zeigt, da an diesen Stellen die diskursive Formation aufgebrochen wird. Bestehende Macht- und Wissensstrukturen werden neu ausgehandelt und die Akteur*innen kämpfen um die Deutungshoheit der disruptiven Ereignisse. Darauf aufbauend gehe ich in der dritten These davon aus, dass sich die Akteur*innen hierbei an Widerspruchspraxen bedienen und damit zur Konstruktion des disruptiven Ereignisses beitragen.

Dem Artikel liegt keine konkrete Forschungsfrage zugrunde. Vielmehr soll anhand zweier potenziell disruptiver Ereignisse aus dem feministischen Abtreibungsdiskurs in Deutschland gezeigt werden, wie Widerspruchspraxen und Disruption zusammenhängen und wie die Praxen an der Konstruktion von disruptiven Ereignissen beteiligt sind. Hierfür wird der historische Kontext der ausgewählten Ereignisse beschrieben (Abschn. 4), bevor Korpus und Methodik (4.1) vorgestellt werden. Auf die Präsentation der Ergebnisse (4.2) folgt in Abschnitt 5 eine kurze Reflexion des Konzepts *disruptives* Ereignis auf Grundlage der Analyse.

2. Diskurse und disruptive Ereignisse – eine Entwirrung

In der Einleitung wurde sowohl von *diskursiven* als auch von *disruptiven Ereignissen* gesprochen, eine klare Abgrenzung hat jedoch noch nicht stattgefunden und wird in diesem Abschnitt nachgeholt.

WSK (Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft) Online führt die diskursanalytische Verwendung³ des Ausdrucks *Ereignis* auf Michel Foucault⁴ zurück: „Foucault führt den Begriff des Ereignisses als einen der vier Grundbegriffe der Diskursanalyse ein“ (Kranz 2020). Damit wird sich auf Aussagen Foucaults bezogen, wonach die vier Grundbegriffe *Ereignis*, *Serie*, *Regelmäßigkeit* und *Möglichkeitsbedingungen*, „der Analyse

1 Praxen des Widersprechens und Widerspruchspraxen werden in diesem Aufsatz synonym verwendet.

2 Ich beziehe mich mit dieser Aussage auf die Annahme bei Warnke (2009) sowie Spitzmüller/Warnke (2011), wonach Agonalität Grundlage jeder Wissenskonstitution ist. Mit Blick auf die Foucaultsche Theorie, in welcher Macht und Wissen nicht getrennt voneinander zu betrachten sind (vgl. 1975/1994, S. 139), bedeutet dies, dass neben Wissen auch Macht verhandelt wird.

3 Auch außerhalb der Linguistik wird mit Ereignisbegriffen gearbeitet. So beispielsweise in der Philosophie (z. B. Žižek 2014; Pirkatina 2019). Wenngleich diese Forschungen äußerst interessant sind, wurden sie in dieser Arbeit nicht weiter berücksichtigt, da dies eine weitaus tiefere und größere Auseinandersetzung benötigen würde, als der Rahmen dieses Artikels es zulässt.

4 Eine umfassende und nicht auf die Linguistik begrenzte Auseinandersetzung mit dem Ereignisbegriff bei Foucault findet sich bei Siebenpfeiffer (2020). Einen Vergleich zwischen den Verständnissen von Ereignis bei Habermas und Foucault kann bei Kneer (1999) nachgelesen werden.

als regulative Prinzipien dienen“ (1979/1991, S. 35). Daneben betont Foucault die Rolle von Ereignissen für Diskontinuität:

Man muss diese stereotypen Synthesen aufgeben, diese Gruppierungen, die man vor jeder Überprüfung zulässt, diese Verbindungen, deren Gültigkeit von vornherein zugestanden wird; man muss die dunklen Formen und Kräfte verscheuchen, durch die man gewöhnlich das Denken und die Diskurse der Menschen miteinander verbindet; man muss akzeptieren, dass man es in erster Instanz nur mit einer Menge verstreuter Ereignisse zu tun hat. (1968/2001, S. 894)

An anderer Stelle setzt er *Ereignis* mit *Aussage* gleich, revidiert dies jedoch wieder (vgl. Foucault 1969/1981, S. 43 f., 152). Damit ist *Ereignis* ein Paradebeispiel für die Uneindeutigkeit im Foucaultschen Werk. Siebenpfeiffer (2020, S. 291) spricht gar von einer Paradoxie, da in

der Aussage, die kein Ereignis sein soll, [...] die ganze Besonderheit des Foucault'schen Verständnis von Ereignis zutage [tritt – FM]: Ereignisse (wie Aussagen) sind singulär und doch zu diskursiven Serien und Tableaux verknüpft; sie sind kontingent und doch geregelt; sie sind einzigartig und doch ist ihre Wiederholbarkeit und Transformation das alles entscheidende Kriterium; sie sind sprachlich und dennoch weder auf eine Bedeutung noch auf eine formale Struktur rückführbar und sie zu analysieren, heißt nicht ihre Tiefendimension zu erfassen, sondern genau jene ‚Spiele von Beziehungen zu beschreiben‘ (AW, 43–45), die sie konstituieren.

In der Germanistischen Linguistik wurde besonders die Lesart eines Ereignisses im Sinne einer „singulären Aussage“ (Spitzmüller/Warnke 2011, S. 127) aufgegriffen. Dabei ist, folgt man Busse, jedoch nicht die konkrete *Äußerung* (‘énonciation’), sondern das „spontane und häufig unvorhersehbare Auftreten eines epistemischen Elements in einer Äußerung, einem Text usw.“ (Busse 2013, S. 150) gemeint.

Aus Perspektive einer Kritischen Diskursanalyse, welche sich ebenfalls an Foucaults Diskurstheorie orientiert, sieht sich Jäger wiederum weniger die einzelne Äußerung oder Äußerungsbestandteile an, sondern interessiert sich für (außersprachliche) Geschehnisse, also Ereignisse in einem an den Alltag angelehnten Verständnis, und ihre Verarbeitung im Diskurs. Demnach haben Ereignisse generell „diskursive Wurzeln“ (Jäger 2001, S. 98) und lassen sich auf bestimmte Diskursformationen – Jäger spricht von diskursiven Konstellationen – zurückführen. Der Unterschied zwischen einem einfachen Ereignis und einem diskursiven Ereignis sei die öffentliche Aufmerksamkeit, die ein diskursives Ereignis primär durch Politik und Medien erhält. Diskursive Ereignisse können daher „die Richtung und die Qualität des Diskursstrangs, zu dem sie gehören, mehr oder minder stark beeinflussen“ (Jäger 2001, S. 98). Jäger führt sein Konzept des diskursiven Ereignisses an den Atomkatastrophen in Tschernobyl und Harrisburg vor und argumentiert, dass nur Tschernobyl als diskursives Ereignis gelten könne, da es durch die Medien zu einem Großereignis wurde. Zurückzuführen sei dies auf die jeweilige politische Situation und Machtkonstellationen. Zusammengefasst wären diskursive Ereignisse nach Jäger demnach ein Status, den Geschehnisse erreichen können, wenn sie ex post durch Politik und Medien aufgegriffen werden und dadurch Einfluss auf die diskursive Formation haben.

Mit meinem folgenden Konzept von *disruptiven Ereignissen* möchte ich zum einen zeigen, dass die zwei vorgestellten Konzepte von diskursivem Ereignis zusammengedacht werden können und zum anderen die Linguistik dazu beitragen kann, diskursive Ereignisse nicht nur genau zu beschreiben, sondern weiter auszudifferenzieren.

Was bei Jägers Konzept eines diskursiven Ereignisses bereits anklingt, ist die Abhängigkeit von singulären Aussagen, also diskursiven Ereignissen nach Spitzmüller und Warnke. Jedes Ereignis, sei es ein (außersprachliches) Geschehnis oder eine singuläre Aussage, ist in das

diskursive Aussagennetz eingebunden. Das heißt, es beruht zum einen auf einer spezifischen Konstellation von singulären Aussagen und ist zum anderen die Basis für weitere singuläre Aussagen. Entsprechend verstehe ich unter diskursivem Ereignis im Allgemeinen eine Ansammlung von singulären Aussagen, die sich auf ein spezifisches Geschehen im Diskurs beziehen und an dessen Konstitution beteiligt sind. Der Prozess, ein Ereignis zu konstituieren, findet demnach nicht nur ex post, sondern auch ex ante statt und ist niemals abgeschlossen.

Ein disruptives Ereignis wäre demnach eine spezifische Ausprägung eines diskursiven Ereignisses, welches sich dadurch auszeichnet, dass es die diskursive Formation in ausgeprägter Weise stört oder gar zerstört und an dessen Stelle neue, – angelehnt an den technischen Ursprung des Wortes – innovative diskursive Formation tritt. Beteiligt an der Konstitution des disruptiven Ereignisses sind jedoch nicht nur hegemoniale Kräfte, sondern prinzipiell jede*r Akteur*in. Gerade das Zusammenspiel verschiedener Akteursgruppierungen mit unterschiedlichen Standpunkten kann dabei eine tragende Rolle in der Identifizierung von disruptiven Ereignissen spielen. Bei der Disruption werden bestehende Wissens- und Machtstrukturen im Diskurs gestört und es kommt zu einer Aushandlung dieser Strukturen, wobei unterschiedliche Akteur*innen miteinander um die Deutungshoheit ringen. Dieses Ringen kann als Ausdruck von Agonalität verstanden werden. Bei Agonalität handelt es sich um ein von Lyotard (1979/1986) adaptiertes Konzept in der Diskurslinguistik, wobei davon ausgegangen wird, dass „die Aushandlung und Hervorbringung von Wissen in Diskursen machtgebunden ist“ (Spitzmüller/Warnke 2011, S. 43). Nach Felder umfasst Agonalität den „Wettkampf um strittige Akzeptanz von Ereignisdeutung, Handlungsoptionen, Geltungsansprüchen, Orientierungswissen und Werten in Gesellschaften“ (2012, S. 136). Ausgehend davon nehme ich an, dass ein wesentlicher Bestandteil der singulären Aussagen, die ein disruptives Ereignis kokonstituieren, diese Agonalität ausdrücken. Eine relevante Variante dieser Aussagen stellen Praxen⁵ des Widersprechens dar, die ich im folgenden Abschnitt vorstelle.

3. Praxen des Widersprechens – ein Ausdruck von Disruption?

Widersprüche eignen sich, wie ich argumentieren werde, im Besonderen, um disruptive Ereignisse aus analytischer Perspektive zu erkennen, da sie Ausdruck von Agonalität einerseits und Anzeichen für diskursive Veränderung andererseits sind. Letztes wird auch bei Foucault nahegelegt, der Widersprüche als Gegenstände ansieht, „die um ihrer selbst willen beschrieben werden müssen“ (1969/1981, S. 216). Dies und das nachfolgende Zitat zeigen den Stellenwert⁶, den Widersprüche in der Theorie Foucaults haben. So können Widersprüche bei ihm als Antrieb für diskursive Veränderung verstanden werden, da der Widerspruch

das eigentliche Gesetz seiner Existenz [bildet – FM]: denn aus ihm taucht der Diskurs hervor; er spricht gleichzeitig, um ihn zu übersetzen und um ihn zu überwinden; während der Widerspruch immer wieder durch ihn entsteht; setzt sich der Diskurs fort

5 Ich greife die Unterscheidung von Praxen und Praktiken nach Alkemeyer/Buschmann/Michaeler (2015) auf. Danach wird zwischen lokalen Praxen als „gegenwärtiges und somit kontingentes Vollzugsgeschehen“ (Alkemeyer/Buschmann/Michaeler 2015, S. 27) und sozialen Praktiken als „kulturell geformte, von wiederkehrenden Mustern geprägte und damit identifizierbare Einheiten“ (ebd.) unterschieden.

6 Febel, Knopf und Nonhoff, Vertreter*innen der Contradiction Studies, betonen daher, dass die Analyse von Widersprüchen „[t]he main object of archaeology“ (2023, S. 15) sei.

und fängt unendlich oft wieder an, um ihm zu entgehen, weil er stets diesseits des Diskurses ist – und der Diskurs ihn also niemals umgehen kann –, ändert der Diskurs sich, verwandelt sich, entgeht er von selbst der eigenen Kontinuität. (Foucault 1969/1981, S. 215 f.)

Widersprüche sind damit eng verknüpft mit diskursiven Veränderungen, wie sie im Rahmen von disruptiven Ereignissen zu erwarten sind. Auch innerhalb der Linguistik⁷ wurde dieser Umstand aufgegriffen. Acke beschreibt, wie im Kontext von wissenschaftlicher Arbeit Wissen produziert wird, jedoch die Gültigkeit dieses Wissens zu jeder Zeit durch entsprechenden Widerspruch „erweitert, verändert oder gar verworfen werden kann“ (2022, S. 1). Dabei wird hier sowohl die negierende Wirkung von Widerspruch oder Widersprechen angedeutet – Widersprechen kann grundlegend als eine Form der Negation verstanden werden (vgl. Blühdorn 2012, S. 22) – als auch die konstituierende Wirkung. Als eine adversative Praxis wird beim Widersprechen zum einen ein Relatum, eine Entität auf die sich bezogen wird, negiert und gleichzeitig etwas entgegengesetzt, also etwas konstituiert. Widersprüche werden daher mit Blick auf die Arbeit von Warnke und Acke (2018, S. 325) sowohl als *Praxen der Entgegensetzung* als auch als *Aussagenrelationen* verstanden, wobei durch das Widersprechen eine Relation der Unvereinbarkeit konstituiert wird. Acke fasst dies wie folgt zusammen:

Da es sich bei einem Widerspruch immer um eine Unvereinbarkeit oder Entgegensetzung handelt, gibt es notwendigerweise mehr als eine Entität, und zwar üblicherweise zwei, die von einer Person auf irgendeine Art und Weise miteinander in eine Relation der Unvereinbarkeit gebracht werden. (Acke 2020, S. 96)

Mit Blick auf die wissenskonstituierende Wirkung von Widersprechen wird auch das Prinzip der Agonalität, wie im Abschnitt 2 eingeführt, relevant. So betont beispielsweise Warnke, dass „die Agonalität als Grundprinzip der Wissenskonstitution zu beschreiben“ (2009, S. 135) ist. Mattfeldt greift dies auf und stellt heraus, dass besonders Formen des Widersprechens, „die über die prototypische Form des Widerspruchs hinausgehen“ (2020, S. 74) als Agonalität beschrieben werden können. Damit meint sie implizite Widerspruchspraxen, mit denen Akteur*innen sich widersprechende Positionen einnehmen und um deren Durchsetzung sie ringen. Ausdruck dieses Ringens sind verschiedene Dimensionen von Agonalität, wie die AGONALITÄT DER NEGATION (vgl. Mattfeldt 2018, S. 125–129). Diese als besonders wichtig gewertete Dimension (vgl. Göhring 2023, S. 309) würde auch Widersprechen umfassen, da wir davon ausgehen, dass Widersprechen als Subtyp von Negation gefasst werden kann. In Kombination mit der AGONALITÄT DER EXPLIZITEN GEGENÜBERSTELLUNG (vgl. Mattfeldt 2018, S. 70–73; 2020, S. 78) wird die Beziehung zum Widersprechen besonders deutlich. So greift Göhring den Ansatz Mattfeldts auf und beschreibt die sogenannte *replazive* oder *kontrastierende Negation* als einen Spezialfall, bei dem beide Dimensionen kombiniert werden und das „agonale Potenzial [...] besonders groß“ (2023, S. 311 f.) sei.

Zusammengefasst kann mit einer Analyse der Praxen des Widersprechens das disruptive Potenzial von Ereignissen nachgewiesen werden, da sie sowohl den agonalen sowie den Diskurs verändernden Charakter von diskursiven Ereignissen enthalten.

7 Diese Arbeit reiht sich in eine Reihe von Veröffentlichungen ein, die sich mit dem Verhältnis von Diskurs und Widerspruch aus linguistischer Perspektive beschäftigen. Demnach gehört der Artikel in die von Warnke und Schmidt-Brücken vorgeschlagene *Discourse-Linguistic Contradiction Studies* (DLCS).

4. Analyse: der (feministische) Abtreibungsdiskurs

Seit 1995 hat sich das Abtreibungsrecht in Deutschland, geregelt über den § 218 StGB, nicht verändert. „Ebenso lange zurück liegen die letzten größeren, expliziten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit diesem Thema“ (Busch/Hahn 2014, S. 7). Dies gilt auch für die Linguistik, die sich trotz der über 150 Jahre andauernden Debatten nur marginal mit dem Abtreibungsdiskurs beschäftigt hat.⁸ Das Projekt *Abtreibung – Diachronie eines Gegendiskurses*⁹ setzt hier an und widmet sich dem feministischen Abtreibungsdiskurs in Deutschland seit 1971. 1971 gilt als Schlüsseljahr für die jüngere Geschichte der Frauenbewegung und die Abtreibungsdebatten. Die Coverstory des Magazins *stern* im Juni 1971, in der sich 374 Frauen zu ihren Abtreibungen bekannten, löste gesamtgesellschaftliche Debatten und Großdemonstrationen aus, so dass die Regierung aus SPD und FDP 1974 eine Fristenlösung¹⁰ einführte. Diese wurde jedoch am 25. Februar 1975 durch das Bundesverfassungsgericht (BVG) auf Grundlage von Art. 2 Abs. 2 S.1 GG als verfassungswidrig erklärt. Erst zur Wiedervereinigung wurde das Thema wieder in diesem Umfang von Gesellschaft und Politik aufgegriffen. Eine weitere vorgeschlagene Fristenlösung wurde erneut durch das BVG gestoppt, so dass mit einem Abstand von 18 Jahren zwei äußerst ähnliche Gerichtsurteile mit großer Tragweite gesprochen wurden (vgl. von Behren 2019, 2020). Beide Gerichtsurteile wurden ausgiebig durch die Gesellschaft und die feministische Bewegung diskutiert und in Teilen dagegen protestiert. Aufgrund der vielen Übereinstimmungen in Ablauf, Folgen, Argumentation und beteiligten Akteur*innen wurden die BVG-Urteile deshalb für die nachstehende Analyse ausgewählt.

4.1 Korpus und Methode

Datengrundlage des Projekts *Abtreibung – Diachronie eines Gegendiskurses* sind Graue Materialien aus vier Frauen- und Lebensarchiven (belladonna e.V. Bremen, das feministische Archiv FFBIZ Berlin, Archiv der DDR-Opposition Robert Havemann Gesellschaft Berlin, Feministische Bibliothek MONALiesA Leipzig) in Deutschland für die Zeiträume 1971–1975, 1991–1995, 2018–2022. Aus diesen Korpora wurden 25 Texte, die einen direkten Bezug zu einem der zwei BVG-Urteile haben, für die Analyse ausgewählt. Auf diese Weise wurden 11 Texte für das Urteil von 1975 und 14 Texte für 1993 ausgewählt. Ausgehend von den Urteilen als Kern der disruptiven Ereignisse wurden sowohl Texte ausgewählt, die ex ante als auch ex post darauf Bezug nehmen. Es folgte eine qualitative Analyse, bei der Praxen des Widersprechens rekonstruiert und mit Blick auf das potenziell disruptive Ereignis interpretiert wurden.

8 Zu Abtreibungen geforscht haben Böke (1991, 1995) sowie in Dissertationen Gleuwitz (2002) und Beckmann (2004).

9 Es handelt sich hierbei um mein laufendes Promotionsprojekt, welches im Rahmen des Graduiertenkollegs *Contradiction Studies* durchgeführt wird. Ausgehend von einer diskurslinguistischen Perspektive untersuche ich in einer qualitativen, multimodalen und diachron ausgerichteten Analyse das Verhältnis von Praxen des Widerspruchs und der Positionierung und beziehe dies auf das Konzept des *Gegendiskurses*, welches in der Arbeit erarbeitet wird.

10 Im Groben können die Vorschläge der verschiedenen politischen Lager in Fristenlösungen und Indikationslösungen unterteilt werden. Bei der Fristenlösung hat eine schwangere Person eine vom Gesetzgeber vergebene Frist, bis zu welcher Woche eine Abtreibung straffrei durchgeführt werden kann. Bei der Indikationslösung muss hingegen eine spezifische Indikation vorliegen, damit eine Schwangerschaft beendet werden darf. Hierzu gehören z. B. medizinische oder kriminologische Gründe. Nach aktuellem Recht liegt eine Kombination von Fristenlösung und Beratungslösung vor, wonach innerhalb von 12 Wochen eine Schwangerschaft beendet werden darf, sofern eine spezielle Beratung stattgefunden hat. Nach diesen 12 Wochen greifen spezifische Indikationen.

4.2 Ergebnisse

Wie zu erwarten war, konnten aus dem Material eine Vielzahl unterschiedlicher impliziter wie expliziter Widerspruchspraxen rekonstruiert werden. Eine Auswahl hiervon, welche repräsentativ für die Ergebnisse steht, stelle ich in diesem Abschnitt vor. Insgesamt liegt ein breites Verständnis von Widersprechen vor.

Auf Seiten der expliziten Widerspruchspraxen fallen zunächst Formulierungen auf, die mit der Präposition *gegen*, ein Marker für Widersprechen, gebildet wurden. Üblicherweise werden verschiedene Substantive (z. B. Frau, Kampf, Eigennamen) oder Personalpronomen in die Konstruktion X gegen § 218 eingesetzt. Ausgefallenerere Varianten der Konstruktion finden sich in den ersten drei Beispielen. So wird die explizite Widerspruchspraxis *Volksentscheid gegen den § 218!* in Beispiel 1 zwar mit der impliziten Forderung nach einem Volksentscheid verbunden, die Verbindung zum BVG-Urteil kann jedoch nur über den unmittelbaren Kotext hergestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Aufzählung von verschiedenen Widerspruchspraxen, die sowohl auf den § 218 und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als auch einen Volksentscheid referieren. Die Aussage *Volksentscheid gegen den § 218!* liest sich daher beinahe wie das Resümee der vorangegangenen Äußerungen.

- (1) „Weg mit dem § 218! Weg mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes! Das Volk selber soll entscheiden! Volksentscheid gegen den § 218!“ Komitees und Initiativen gegen den § 218 (belladonna e.V.)

Beispiel 2 ist Teil eines Plakatausschnitts und die gesuchte elliptische Konstruktion X gegen § 218 wird dahingehend erweitert, dass zum einen ein syntaktisch vollständiger Satz verwendet wird und zum anderen das Bezugsobjekt, § 218, durch ein neues Bezugsobjekt BEVORMUNDUNG VON FRAUEN ersetzt wird. Durch den unmittelbaren Kotext, der nicht nur auf den Paragraphen selbst, sondern auf das skandalöse §218-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2) referiert, ist für Rezipierende jedoch leicht zu erkennen, von welcher Bevormundung gesprochen wird.

(2)

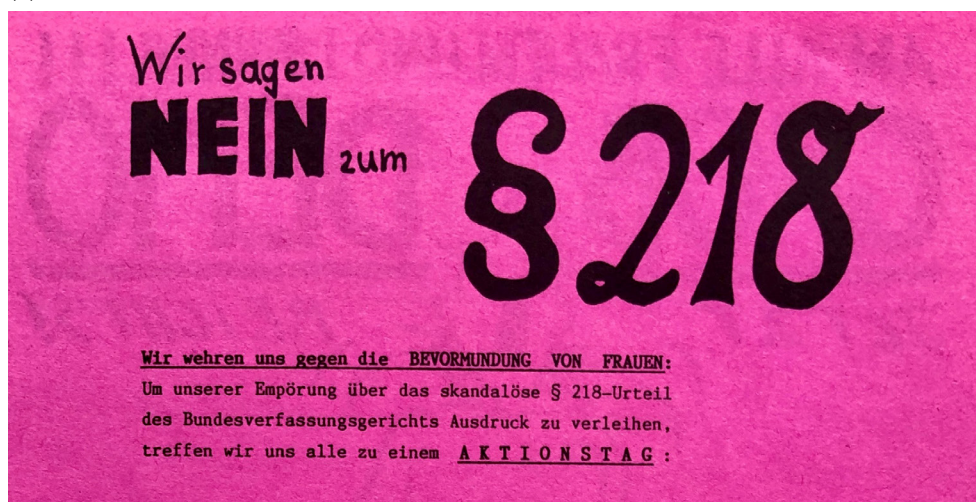


Abb. 1: Aktionsbündnis § 218 (FFBIZ)

Auch mittels eines Eigennamens kann eine Widerspruchspraxis rund um den Widerspruchsmarker *gegen* realisiert werden. So in Beispiel 3 ersichtlich, in der die Gruppe *Frauen gegen*

den § 218 – Bundesweitere Koordination bereits ihre Eigenbezeichnung zum Widersprechen gegen den Paragraphen nutzt. Als Herausgeber eines Zines, in welchem an mehreren Stellen Bezüge zu dem anstehenden Urteil 1993 hergestellt werden, stellen sich die Akteur*innen bereits durch ihren Namen gegen das BVG-Urteil.

- (3) „Es rufen auf: Frauen gegen den § 218 – Bundesweite Koordination [...]“
Frauen gegen den § 218 – Bundesweite Koordination, FrauenBegehrenSelbstbestimmung, Unabhängiger Frauenverband und Bundstift e.V. (MonaLiesA)

Mit Blick auf die Konstitution eines disruptiven Ereignisses können an dieser Stelle weitere Beobachtungen dargelegt werden. Zum einen fällt auf, dass die gesuchte Referenz, das BVG-Urteil, in jedem der Texte zentral gesetzt wird und die Widerspruchspraxen vor diesem Kontext gelesen werden können. Mit jeder dieser Widerspruchspraxen drücken die Akteur*innen sowohl ex ante als auch ex post ihr Unbehagen über das Urteil aus. Damit nehmen sie Einfluss darauf, wie das Urteil aus ihrer Perspektive gedeutet werden soll und welche Folgen es hat. Die Frauen stellen sich als geeinte Gruppe dar, die die Unterstützung des Volkes hat – daher wäre aus dieser Perspektive auch ein Volksentscheid wichtig – und die sich gegen die Bevormundung durch das Urteil stellen. Das Urteil und der Paragraph werden hierdurch negativ konnotiert.

Weitere Texte zeigen, dass die AGONALITÄT DER NEGATION eine wichtige Rolle bei der Konstitution der disruptiven Ereignisse spielt. Mittels verschiedener Widerspruchspraxen, die auf Negationspartikeln aufbauen, machen die Akteur*innen deutlich, dass das BVG-Urteil nicht anerkannt, abgelehnt oder sich gar widersetzt werden müsse. Dabei zeigt sich die Verbindung von Widerspruchspraxen, Negation und Agonalität, wie sie bei Mattfeldt (2018, S. 125, 129; 2020, S. 82) nahegelegt wird. Eine Variante hierfür findet sich in Beispiel (2) Bei der expliziten Widerspruchspraxis *Wir sagen NEIN zum §218* handelt es sich um eine Variante der Konstruktion *Nein zum §218*, welche rund um die Negationspartikel *Nein* aufgebaut ist. Mit dem Kontext des BVG-Urteils könnte die Widerspruchspraxis jedoch auch *Wir sagen Nein zum § 218-Urteil* heißen, da durch das Urteil der Paragraph weiter bestehen bleibt. Das Urteil und der Paragraph sind demnach unmittelbar miteinander verbunden, und wird dem Paragraphen widersprochen, wird auch dem Urteil widersprochen. Deutlich wird dies in Beispiel (4), in welchem das Widersprechen durch die Negationspartikel nicht deutlich wird.

- (4) „AUCH DEM BV-GERICHT BEUGEN WIR UNS NICHT“ Frauenzentrum
Frankfurt (belladonna e.V.)

Die Konstruktion *sich nicht beugen* setzt dabei einen Zwang voraus, der durch die Urteilsprechung in Kraft getreten ist und dem sich die Akteur*innen widersetzen wollen. Damit wird in der Widerspruchspraxis nicht nur eine Deutung des Urteils, sondern auch eine mögliche Zukunft dargelegt, die weiterhin den Kampf gegen den Paragraphen und das Urteil enthält.

Schaut man sich näher an, inwieweit das Urteil als negativ und für Frauen schädlich charakterisiert wird, finden sich verschiedene Ausdrücke und Aussagen, durch die implizit dem Urteil widersprochen wird. Bereits in Beispiel (2) fällt hierzu das Adjektiv *skandalös* auf. Einem Urteil, das als skandalös empfunden wird, stimmt man nicht zu, sondern widerspricht damit. Auch Beispiel (5) und (6) enthalten spezifische Lexeme, die ein Widersprechen signalisieren, da sie das Missfallen der Akteur*innen und den Versuch, eine spezifische Deutung des Urteils durchzusetzen, ausdrücken:

- (5) „Sie sprachen nicht im Namen des Volkes, die Richterin und ihre 7 Mitrichter, als sie die Mädchen und Frauen in Deutschland mit eindeutigen Sätzen zum Kinderkriegen verurteilten“ Frauen machen Staat e.V. (FFBIZ)
- (6) „Mit uns sind diese Frauen der Meinung, daß das frauenfeindliche Urteil des BVG keinesfalls akzeptiert werden darf. Warum lehnen wir das Urteil ab: 1) Die Verweigerung der angestrebten Fristenlösung für abtreibungswillige Frauen ist zutiefst unsozial.“ Arbeitskreis Frauen an der Volkshochschule Wilhelmshaven (belladonna e.V.)

Wie auch in Beispiel (4) wird in Beispiel (5) im Nebensatz ein Zwang impliziert, der durch das BVG-Urteil eintreten würde. Realisiert wird dies im Nebensatz *als sie die Mädchen und Frauen in Deutschland mit eindeutigen Sätzen zum Kinderkriegen verurteilten*. Die genannten Akteur*innen Mädchen und Frauen erfahren demnach eine Bestrafung in Form einer Verurteilung, welche ihnen die Wahl nimmt, ob sie Kinder austragen möchten. Urheber dieser Bestrafung sind die Richter*innen des BVG, auf die im Nebensatz mit dem Pronomen sie referiert wird. Damit kann die Aussage im Nebensatz selbst bereits als Widerspruchspraxis gelesen werden, in der das Urteil negativ beurteilt wird. In Kombination mit der expliziten Widerspruchspraxis im Hauptsatz *Sie sprachen nicht im Namen des Volkes* wird die Position der Akteur*innen zum Urteil nochmal eindeutig herausgestellt und die Legitimität des Urteils in Frage gestellt. Auf diese Weise zeigt sich erneut, wie die Akteur*innen die Deutungshoheit erlangen wollen und damit das disruptive Ereignis mitkonstruieren.

In Beispiel (6) werden verschiedene Widerspruchspraxen miteinander kombiniert, wobei an dieser Stelle besonders auf die Attribuierung des Urteils hingewiesen werden soll. Demnach ist das Urteil *frauenfeindlich* und *unsozial*. Mit beiden Adjektiven drücken die Akteur*innen ihren Widerspruch gegen das Urteil aus und zeigen gleichzeitig die gesellschaftliche Tragweite der Entscheidung. Als eine *frauenfeindliche Entscheidung* richtet sich das Urteil gegen die Hälfte der Bevölkerung. Das Adjektiv *unsozial* verweist zudem auf ein fehlendes Verständnis für ein soziale Miteinander und die Missachtung der Interessen der Gesellschaft.

Während die bisherigen Beispiele primär den agonalen Charakter, der sich bei der Konstitution disruptiver Ereignisse zeigt, belegt haben, sollen die letzten Belegstellen zeigen, wie Widerspruchspraxen eingesetzt werden, um Anschlusskommunikation im Diskurs herzustellen und damit, wie bei Foucault beschrieben, den Diskurs stetig fortzusetzen. Dies ist relevant, berücksichtigt man, dass sich Disruption nicht nur durch Agonalität, sondern auch durch das Aufkommen neuer diskursiver Formation in Bezug auf die erfahrene Störung zeigt.

- (7) „Damit unsere berechnete Forderung: Selbstbestimmungsrecht für alle Frauen – nicht in Vergessenheit gerät, planen wir am 1. Jahrestag des Schandurteils am 28.05.94 eine Aktion auf dem Breitscheidplatz unter dem Motto ‚Frauenstimmen zählen‘“ Bündnis gegen das Karlsruher Urteil zum § 218 (FFBIZ)

Mit der Forderung nach dem *Selbstbestimmungsrecht für alle Frauen* widersprechen die Akteur*innen in Beispiel (7) implizit dem BVG-Urteil, auf welches mit dem Determinativkompositum *Schandurteil* im unmittelbaren Kontext direkt Bezug genommen wird. Diese Widerspruchspraxis verbinden sie mit der Einladung zu einer Aktion, die, so kann angenommen werden, nicht nur der Erinnerung, sondern auch dem Protest dient. Auf diese Weise organisieren die Akteur*innen gezielt neue Möglichkeiten für widerspruchsbezogene Anschlusskommunikation. Einen ähnlichen Beleg gibt es in Beispiel (2). Hier wird,

auf mehrere Widerspruchspraxen folgend, zu einem *AKTIONSTAG* aufgerufen. Dieser Aktionstag kann als ein Ausdruck von Protest verstanden werden, schaut man sich den vorangegangenen Text an. So wird davon gesprochen, dass man der *Empörung Ausdruck verleiht* und *sich wehrt*.

- (8) „ANTWORT AUF DAS MACHTWORT § 218 Die Richter haben gesprochen – wir werden handeln!! [...] **Ab 16. Juni** müssen Frauen für einen Abbruch **selbst** bezahlen. Wir brauchen daher sofort eigenes Geld, um Frauen helfen zu können. **Wir rufen alle Frauen und Männer der Bundesrepublik auf die, Gründung einer eigenen Frauenkasse zu unterstützen.**“ Gründungskomitee FRAUENKASSE (FFBIZ)

In Beispiel (8) werden die unmittelbaren Folgen des Urteils – auf welches mit den Substantiven *Machtwort* und *Richter* Bezug genommen wird – angesprochen und damit die Folgen der Disruption sichtbar gemacht. Für Frauen bedeutet die Entscheidung des BVG nicht nur, dass sie das Recht auf Selbstbestimmung einbüßen, sondern auch, dass für Abtreibungen nicht mehr die Krankenkassen bezahlen. Daraus folgt, dass Abtreibung eine Klassenfrage wäre. Als Reaktion darauf bitten die Mitglieder von *Gründungskomitee FRAUENKASSE* um Spenden für eine sogenannte *Frauenkasse*. Dies verdeutlicht, inwieweit disruptive Ereignisse daran beteiligt sind, dass sich eine neue diskursive Formation konstruiert.

5. Fazit

Dem Artikel liegt die Idee zugrunde, dass sich ein diskurslinguistisches Konzept von *Disruption* mit *diskursiven Ereignissen* verbinden lässt. Hierfür wurde zunächst ein eigenes Verständnis von diskursivem Ereignis hergeleitet, wonach ein diskursives Ereignis aus einer Vielzahl von singulären Aussagen besteht, die sich auf die gleiche Entität, quasi den Ereigniskern, und sich gegenseitig beziehen. Ein diskursives Ereignis ist demnach ein Teilabschnitt des diskursiven Netzes. Disruptive Ereignisse sind eine Subkategorie, insofern sie das diskursive Netz derart stören oder zerstören, dass sich neue diskursive Formation bildet. Als wesentliche Eigenschaften eines disruptiven Ereignisses wurden Agonalität und nachweisbare diskursive Veränderung festgelegt, die beide durch Widerspruchspraxen konstruiert werden. In der durchgeführten Analyse zweier ähnlicher Geschehnisse konnte gezeigt werden, dass sich besonders die Agonalität aus den Widerspruchspraxen rekonstruieren lässt. Dabei sind selbst bei dem kleinen Korpus bereits einige musterhafte Verwendungen aufgefallen, die auf eine Verfestigung der Praxen hin zu Praktiken deuten. Die diskursive Veränderung konnte insbesondere in Hinblick auf geplante (Protest-)Aktionen, welche selbst widersprechend sind und gleichzeitig Optionen für widersprechende Anschlussausagen bereitstellen, gezeigt werden. Aufgrund des kleinen Korpus und der einseitigen Perspektive lassen sich jedoch nur bedingt Schlüsse ziehen. Anschlussforschung sollte daher Widerspruchspraxen von diversen Akteur*innen berücksichtigen, so dass der Deutungskampf noch eindeutiger nachgewiesen werden kann. Auch neue diskursive Formation könnte mit einem größeren Korpus noch besser nachgewiesen werden. Zum Abschluss bleibt die Frage, inwieweit diskursive Ereignisse noch weiter ausdifferenziert werden können und welche Subkategorien neben den disruptiven Ereignissen identifiziert werden können.

Quellenverzeichnis

- 1) Komitees und Initiativen gegen den § 218. In: belladonna e.V. 7GM-Abt 1 GM1–19.
- 2) Aktionsbündnis § 218. In: FFBIZ A Rep. 400 Berlin 14.3.15 (2) (1987–).
- 3) Frauen gegen den § 218 – Bundesweite Koordination, FrauenBegehrenSelbstbestimmung, Unabhängiger Frauenverband und Bundstift e.V. In: MonaLiesA Paragraph 218/02.
- 4) Frauenzentrum Frankfurt. In: belladonna e.V. 7GM-Abt Gm-23.
- 5) Frauen machen Staat e.V. In: FFBIZ Broschüren 1977–99.
- 6) Arbeitskreis Frauen an der Volkshochschule Wilhelmshaven. In: belladonna e.V. Sammlung Romina Schmitter Vorlass S3.
- 7) Bündnis gegen das Karlsruher Urteil zum § 218. In: FFBIZ A Rep. 400 Berlin 14.3.15 (2) (1987–).
- 8) Gründungskomitee FRAUENKASSE. In: FFBIZ A Rep. 400 Berlin 14.3.15 (2) (1987–).

Literatur

Acke, Hanna (2020): Zur Funktion von Widerspruchsdeklarationen. In: Warnke/Hornidge/Schatzenberg (Hg.), S. 95–120. http://link.springer.com/10.1007/978-3-658-30345-7_5 (Stand: 29.11.2024).

Acke, Hanna (2022): Widerspruch einlegen. Sprachhandlungen zum Ausdruck von Widerspruch in einer linguistischen Kontroverse. In: Nintemann, Julia/Stroh, Cornelia (Hg.): Über Widersprüche sprechen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 1–39.

https://link.springer.com/10.1007/978-3-658-34804-5_1 (Stand: 29.11.2024).

Acke, Hanna/Bonacchi, Silvia/Dang-Anh, Mark/Meier-Vieracker, Simon/Warnke, Ingo H. (2023): Call for papers. Discourse in/of disruption. TU Dresden, 16–17 November 2023. In: Diskurs – interdisziplinär 12, S. 1–2. https://tu-dresden.de/gsw/slk/germanistik/al/ressourcen/dateien/dateien/CfP_Discourse_Disruption_2023.pdf?lang=de (Stand: 29.11.2024).

Alkemeyer, Thomas/Buschmann, Nikolaus/Michaeler, Matthias (2015): Kritik der Praxis. Plädoyer für eine subjektivierungstheoretische Erweiterung der Praxistheorien. In: Alkemeyer, Thomas/Schürmann, Volker/Volber, Jörg (Hg.): Praxis denken. Wiesbaden: Springer, S. 25–50. http://link.springer.com/10.1007/978-3-658-08744-9_2 (Stand: 29.11.2024).

Antos, Gerd (2017): Wenn Roboter „mitreden“... Brauchen wir eine Disruptions-Forschung in der Linguistik? In: Zeitschrift für germanistische Linguistik 45, 3, S. 392–418. <https://doi.org/10.1515/zgl-2017-0021> (Stand: 16.12.2024).

Beckmann, Pia (2004): Schwangerschaftsabbruch als sprachliches Problem: Eine linguistische Textanalyse ausgewählter Gesetzentwürfe zur Reform des § 218 StGB. Diss. Würzburg: Universität Würzburg. <urn:nbn:de:bvb:20-opus-9989> (Stand: 20.1.2024).

Bendel, Oliver (2021): Disruptive Technologien. Gabler Wirtschaftslexikon. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/disruptive-technologien-54194/version-384599> (Stand: 22.1.2024).

Blühdorn, Hardarik (2012): Negation im Deutschen: Syntax, Informationsstruktur, Semantik. (= Studien zur Deutschen Sprache 48). Tübingen: Narr.

Böke, Karin (1991): Vom „Werdenden Leben“ zum „Ungeborenen Kind“. Redestrategien in der Diskussion um die Reform des § 218. In: Liedtke, Frank/Wengeler, Martin/Böke, Karin (Hg.): Begriffe besetzen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 205–218. https://doi.org/10.1007/978-3-322-92242-7_12 (Stand: 29.11.2024).

- Böke, Karin (1995): Lebensrecht oder Selbstbestimmungsrecht: Die Debatte um den § 218. In: *Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland.* (= Sprache, Politik, Öffentlichkeit 4). Berlin/New York: De Gruyter, S. 563–592. www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110881660.563/html (Stand: 29.11.2024).
- Busch, Ulrike/Hahn, Daphne (2014): Vorwort. In: Busch, Ulrike/Hahn, Daphne (Hg.): *Abtreibung: Diskurse und Tendenzen.* (= KörperKulturen). Bielefeld: transcript Verlag, S. 7–10. www.degruyter.com/document/doi/10.1515/transcript.9783839426029.prf/html (Stand: 29.11.2024).
- Busse, Dietrich (2013): Diskurs – Sprache – Gesellschaftliches Wissen. Perspektiven einer Diskursanalyse nach Foucault im Rahmen einer Linguistischen Epistemologie. In: Busse, Dietrich/Teubert, Wolfgang (Hg.): *Linguistische Diskursanalyse: Neue Perspektiven.* Wiesbaden: Springer, S. 147–185. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18910-9_4 (Stand: 29.11.2024).
- Christensen, Clayton M. (1997): *The innovator's dilemma: When new technologies cause great forms to fail.* Boston, MA: Harvard Business Review Press.
- Febel, Gisela/Knopf, Kerstin/Nonhoff, Martin (2023): Contradiction studies: Exploring the field. An introduction. In: Febel, Gisela/Knopf, Kerstin/Nonhoff, Martin (Hg.): *Contradiction studies – Exploring the field.* (= Contradiction Studies). Wiesbaden: Springer, S. 1–74. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37784-7_1 (Stand: 29.11.2024).
- Felder, Ekkehard (2012): Pragma-semiotische Textarbeit und der hermeneutische Nutzen von Korpusanalysen für die linguistische Mediendiskursanalyse. In: Felder, Ekkehard/Müller, Marcus/Vogel, Friedemann (Hg.): *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen.* (= Linguistik – Impulse & Tendenzen 44). Berlin/Boston: De Gruyter, S. 115–174. <https://doi.org/10.1515/9783110269574.115> (Stand: 29.11.2024).
- Foucault, Michel (1969/1981): *Archäologie des Wissens.* (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 356). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1979/1991): *Die Ordnung des Diskurses.* Aus dem Französischen von Walter Seitter. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Foucault, Michel (1975/1994): *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses.* Aus dem Französischen von Walter Seitter. (= Suhrkamp-Taschenbuch 2271). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1968/2001): Über die Archäologie der Wissenschaften. Antwort auf den Cercle d'epistemologie. In: Defert, Daniel/Ewald, François (Hg.): *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits*, Bd. 1: 1954–1969. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 887–931.
- Gleuwitz, Gunilla A. (2002): *Untersuchung der Diskussion um die Neufassung des § 218 unter linguistischen Gesichtspunkten.* Diss. Hamburg: Universität Hamburg. <https://d-nb.info/970739303/34> (Stand: 9.10.2023).
- Göhring, Thea (2023): *Diskursive Kämpfe: Agonalität im politischen Sprachgebrauch am Beispiel des französischen Präsidentschaftswahlkampfs.* (= Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie 475). Berlin/Boston: De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110981537> (Stand: 9.10.2023).
- Jäger, Siegfried (2001): *Diskurs und Wissen. Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse.* In: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/Schneider, Werner/Viehöver, Willy (Hg.): *Theorien und Methoden.* (= Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse 1). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 81–112. https://doi.org/10.1007/978-3-322-99906-1_4 (Stand: 9.10.2023).
- Kneer, Georg (1999): *Struktur und Ereignis bei Jürgen Habermas und Michel Foucault. Ein Theorienvergleich.* In: Greshoff, Rainer/Kneer, Georg (Hg.): *Struktur und Ereignis in theorievergleichen der Perspektive.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 51–69. https://doi.org/10.1007/978-3-663-11556-4_3 (Stand: 9.10.2023).
- Kranz, Vanessa (2020): *Diskursives Ereignis.* In: Schierholz, Stefan J. (Hg.): *Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK).* Berlin/Boston: De Gruyter.

Lyotard, Jean-François (1979/1986): Das postmoderne Wissen. Ein Bericht. Aus dem Franz. von Otto Pfersmann. Peter Engelmann (Hg.). Graz: Böhlau.

Mattfeldt, Anna (2018): Wettstreit in der Sprache: Ein empirischer Diskursvergleich zur Agonalität im Deutschen und Englischen am Beispiel des Mensch-Natur-Verhältnisses. (= Sprache und Wissen 32). Berlin/Boston: De Gruyter.

Mattfeldt, Anna (2020): Widerspruch, Diskurs und das Phänomen der Agonalität. Eine methodologische und sprachvergleichende Analyse diskursiven Wettstreits. In: Warnke/Hornidge/Schattenberg (Hg.), S. 73–93. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30345-7_4 (Stand: 5.12.2024).

Pirkkina, Lasma (2019): Das Ereignis. Martin Heidegger, Emmanuel Levinas, Jean-Luc Marion. (= Phänomenologie – Kontexte). Freiburg i. Br./München: Karl Alber.

Siebenpfeiffer, Hania (2020): Ereignis. In: Kammler, Clemens/Parr, Rolf/Schneider, Ulrich J. (Hg.): Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. 2., aktual. Aufl. Berlin: Metzler, S. 290–292.

Spitzmüller, Jürgen/Warnke, Ingo H. (2011): Diskurslinguistik: Eine Einführung in Theorien und Methoden der transtextuellen Sprachanalyse. (= De Gruyter Studium). Berlin/Boston: De Gruyter. <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110229967/html> (Stand: 5.12.2024).

von Behren, Dirk (2019): Kurze Geschichte des Paragraphen 218 Strafgesetzbuch. In: Politik und Zeitgeschichte 69, 20: Abtreibung, S. 12–19.

von Behren, Dirk (2020): Die Geschichte des §218 StGB. (= Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte). Gießen: Psychosozial-Verlag.

Warnke, Ingo H. (2009): Die sprachliche Konstituierung von geteiltem Wissen in Diskursen. In: Felder, Ekkehard/Müller, Marcus (Hg.): Wissen durch Sprache. (= Sprache und Wissen 3). Berlin/New York: De Gruyter, S. 113–140. www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110216004.1.113/html?lang=de (Stand: 20.3.2023).

Warnke, Ingo H./Acke, Hanna (2018): Ist Widerspruch ein sprachwissenschaftliches Objekt? In: Wengeler, Martin/Ziem, Alexander (Hg.): Diskurs, Wissen, Sprache. (= Sprache und Wissen 29). De Gruyter, S. 319–344. www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110551853-014/html (Stand: 5.12.2024).

Warnke, Ingo H./Schmidt-Brücken, Daniel (2019): A blob with aplomb. In: Lossau, Julia/Schmidt-Brücken, Daniel/Warnke, Ingo H. (Hg.): Spaces of dissension: Towards a new perspective on contradiction. (= Contradiction Studies). Wiesbaden: Springer, S. 67–95. https://doi.org/10.1007/978-3-658-25990-7_4 (Stand: 5.12.2024).

Warnke, Ingo H./Hornidge, Anna-Katharina/Schattenberg, Susanne (Hg.) (2020): Kontradiktorische Diskurse und Macht im Widerspruch. Wiesbaden: Springer.

Žižek, Slavoj (2014): Was ist ein Ereignis? Frankfurt a. M.: Fischer.

Kontaktinformation

Fiona S. Makulik
Universität Bremen
GRK 2686: Contradiction Studies
Grazer Str. 2
28359 Bremen
E-Mail: makulik@uni-bremen.de

Bibliografische Angaben

Dieser Text ist Teil der Publikation: Meier-Vieracker, Simon/Bonacchi, Silvia/Acke, Hanna/Dang-Anh, Mark/Warnke, Ingo H. (Hg.) (2025): Discourses in/of Disruption. Diskurs – interdisziplinär 12. (= IDSopen 9). Mannheim: IDS-Verlag. <https://10.21248/idsopen.9.2025.42>.